

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2021-301/1

Datum: 10.11.2021

## **Beschlussvorlage**

Durchführung eines Bürgerentscheids gem. § 21 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) über die Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts "Hebert" für die Windkraftnutzung  
hier: Frage, Bestellung Gemeindewahlausschuss

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	25.11.2021	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Abstimmungsfrage des am 3. April 2022 durchzuführenden Bürgerentscheids soll lauten:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Eberbach im Gewann „Hebert“ das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach entsprechend den in einem Interessenbekundungsverfahren ausgehandelten Konditionen dem Bieter BayWa r.e. Wind GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt?“

2. In den Gemeindewahlausschuss werden bestellt:

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Reichert (kraft Gesetzes)

- |    |                            |                              |
|----|----------------------------|------------------------------|
| 1. | Stellv. Vorsitzende:       | Hauptamtsleiterin Anke Steck |
| 2. | Beisitzer                  | Karl Link                    |
| 3. | Beisitzer                  | Rolf Schieck                 |
| 4. | Beisitzer                  | Wolfgang Kleeberger          |
| 5. | Beisitzer                  | Lothar Jost                  |
| 6. | Stellv. Beisitzer zu Nr. 2 | Edgar Sigmund                |
| 7. | Stellv. Beisitzer zu Nr. 3 | Klaus Eiermann               |
| 8. | Stellv. Beisitzer zu Nr. 4 | Michael Schulz               |
| 9. | Stellv. Beisitzer zu Nr. 5 | Peter Stumpf                 |

### **Klimarelevanz:**

Die Durchführung des Bürgerentscheids hat noch keine Klimarelevanz.

## **Sachverhalt / Begründung:**

### Ausgangslage

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2016 erfolgte die Grundsatzentscheidung, die windhöffigen Flächen im Gewann „Hebert,“ in einem strukturierten Verfahren auszuschreiben und nach weiteren Beschlüssen des Gemeinderates an einen geeigneten Investor zu vergeben. Der Kriterienkatalog für den Teilnahmewettbewerb wurde als erste Stufe des Verfahrens in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2018 beschlossen.

Angedacht war es, durch eine Kooperation mit dem angrenzenden landeseigenen Grundstück eine wirtschaftlichere, konzentriertere Flächenausnutzung anzustreben. Der Gemeinderat hat jedoch in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2019 die Kooperationsvereinbarung mit Forst BW abgelehnt. Auch der Vorschlag der Verwaltung, das Interessenbekundungsverfahren auf den stadteigenen Flächen fortzuführen, wurde in der öffentlichen Sitzung am 21.02.2019 abgelehnt.

Nachdem das am 23.07.2019 eingereichte Bürgerbegehren in der öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 als unzulässig beschieden wurde schlug die Verwaltung erneut vor, das Interessenbekundungsverfahren auf den stadteigenen Flächen fortzuführen. Diesem Vorschlag folgte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2019 mehrheitlich. In der öffentlichen Sitzung am 28.11.2019 fasste der Gemeinderat dann mehrheitlich den weiteren Beschluss, dass nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens entschieden wird, ob ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 28.10.2021 wurde mit der erforderlichen Mehrheit der Beschluss gefasst, am 3. April 2022 einen Bürgerentscheid durchzuführen.

In dieser Sitzung wurde noch nicht die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Frage beschlossen. Dies liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats, deshalb ist hierüber Beschluss zu fassen.

### Die Abstimmungsfrage soll lauten

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Eberbach im Gewann „Hebert“ das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach entsprechend den in einem Interessenbekundungsverfahren ausgehandelten Konditionen dem Bieter BayWa r.e. Wind GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt?“

### Bildung des Gemeindewahlausschusses

Für die Durchführung des Bürgerentscheids sind die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zu bestellen.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt gem. § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) die Leitung des Bürgerentscheids und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Um allen Fraktionen zu ermöglichen im Gemeindewahlausschuss vertreten zu sein und um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, schlägt die Verwaltung vor, vier Beisitzer und vier Beisitzer-Stellvertreter zu bestellen.

Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats wurden gebeten, geeignete Personen als Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Alle vorgeschlagenen Personen können berücksichtigt werden.

Nach § 11 Abs. 4 KomWG bestellt der Bürgermeister den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, sofern er zugleich auch Beisitzer ist. Die Hilfskräfte sind in keinem Fall Mitglied des Gemeindewahlausschusses.

Als Schriftführerin wird Frau Sophie König und als stellvertretende Schriftführerin Frau Nadja Leuwer bestellt.

Das Verfahren über die Bestellung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher bestimmt. Es gelten die Vorschriften über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse gem. § 40 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).

Peter Reichert  
Bürgermeister